

Aktenzeichen: 5 AZB 13/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 10. September 1982
Az. 5 AZB 13/82

I. Arbeitsgericht
Frankfurt (Main)

Urteil vom 29. September 1981
Az. 12 Ca 32/81

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt (Main)

Beschluß vom 3. Juni 1982
Az. 3 Sa 250/82

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründeter Wiedereinsetzungsantrag, Fristenkontrolle

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung von BAG-Urteil vom 15. März 1965 - 1 AZR 13/65 -
BAG 17, 125 ff. = AP Nr. 42 zu § 233 ZPO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 13/82

3 Sa 250/82 Frankfurt (Main)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. September 1982 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 3. Juni 1982 - 3 Sa 250/82 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsbeschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e:

I. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 29. September 1981 den mit der Klage geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Mehrarbeits- und Feiertagsvergütung sowie Urlaubsabgeltung im wesentlichen abgewiesen. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 3. Februar 1982 zugestellt worden.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit Schriftsatz vom 1. März 1982, der am 2. März 1982 bei dem Landesarbeitsgericht einging, hat die Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt. Innerhalb der am 2. April 1982 abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist ist weder eine Berufungsbegründung noch ein Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu der Gerichtsakte gelangt. Durch richterliche Verfügung vom 6. April 1982 ist der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hierauf hingewiesen worden.

Mit am 19. April 1982 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenem Schriftsatz vom gleichen Tag hat die Klägerin eine Berufungsbegründung eingereicht und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Sie hat dazu vorgetragen, die Berufungsbegründungsfrist sei wegen eines Versehens der sonst zuverlässig arbeitenden und erfahrenen Anwalts- und Notariatsgehilfin ihres Prozeßbevollmächtigten nicht eingehalten worden. Diese habe es unterlassen, den Tag des Ablaufs der Begründungsfrist zu notieren. Es bestehe die grundsätzliche Anweisung, am Tage des Ablaufs der Berufungsfrist, sofern dann eine Empfangsquittung des Gerichts über den Eingang der Begründung noch nicht vorliegt, bei dem Landesarbeitsgericht den Tag des Eingangs der Berufungsschrift zu erfragen und danach die Berufungsbegründungsfrist zu notieren. Die in ihrer Tätigkeit auch laufend überwachte Anwaltsgehilfin habe diesen Anruf unterlassen; dadurch habe sie "keine Kontrolle mehr über den Fristablauf gehabt". Erst bei einer turnusmäßigen Kontrolle am 5. April 1982 habe ihr Prozeßbevollmächtigter bemerkt, daß die Berufungsbegründungsfrist nicht eingetragen gewesen sei. Die Anwaltsgehilfin könne nicht mehr sagen, warum der Anruf unterblieben sei.

Das Vorbringen in dem Wiedereinsetzungsantrag ist von der Anwaltsgehilfin des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin an Eides Statt versichert worden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist mit Beschluß vom 3. Juni 1982, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 9. Juni 1982 zugestellt wurde,

- 3 -

als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen.

Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß die Klägerin sich ein fahrlässiges Verhalten ihres Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen müsse, weil dieser seinem Personal keine Anweisung gegeben habe, noch am Tage der Absendung einer Rechtsmittelschrift vorsorglich das Ende der Begründungsfrist, gerechnet vom Tage der Absendung der Rechtsmittelschrift, vorläufig im Terminkalender zu notieren. Allein dadurch könne verhindert werden, daß der Vorgang hinsichtlich des Ablaufs der Begründungsfrist außer Kontrolle gerate.

III. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revisionsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Die Berufungsbegründungsschrift war verspätet eingegangen. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht zurückgewiesen, da die Fristversäumung auf einem Organisationsmangel im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten beruht.

1. Gemäß § 233 ZPO in der Fassung der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle ist für den vorliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darauf abzustellen, ob die Klägerin ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Gegenüber § 233 Abs. 1 ZPO a. F. sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung abgemildert worden. Die Verhinderung muß nicht mehr auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruhen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nunmehr schon dann zu gewähren, wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Dabei ist nach § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleichzusetzen.

Die Verhinderung ist dann nicht verschuldet, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt zur Fristwahrung aufgewandt hat, die man verständigerweise von ihm erwarten konnte; dabei ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auf die Person des Säumigen und die gesamten Umstände abzustellen (BGH LM, ZPO § 233, K, Nr. 1; BGH VersR 1979, 961; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 70 II, S. 398; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 40. Aufl., § 233 Anm. 3). Hinsichtlich des Verschuldensgrades kann schon leichte Fahrlässigkeit genügen, da § 233 ZPO nicht nach dem Grad des Verschuldens unterscheidet (BGH VersR 1978, 521 f.).

2. Nach diesen Maßstäben hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Zu den Sorgfaltspflichten eines Prozeßbevollmächtigten gehört es, in einer Fristsache, die nach den Umständen Gefahr läuft, außer Kontrolle zu geraten, sich nicht nur auf das Erinnerungsvermögen und die Umsicht einer Mitarbeiterin zu verlassen. Er ist vielmehr verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jeweils zur Überwachung des Fristablaufs Notfristen im Fristenkalender eingetragen werden (BGH VersR 1979, 961). Der Prozeßbevollmächtigte muß nämlich seine Tätigkeit so einrichten, daß auch mögliche Unregelmäßigkeiten und Zwischenfälle, sofern sie nicht außer dem Bereich der vernünftigerweise anzustellenden Erwägungen liegen, kein Hindernis für die Wahrung der Frist bilden. Solange ungewiß ist, wann eine Rechtsmittelschrift bei dem Rechtsmittelgericht eingegangen ist, muß sich der Prozeßbevollmächtigte den kürzeren und damit sichereren Termin selbst notieren oder durch geschultes und überwachtes Personal notieren lassen. Das bedeutet, daß der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist jedenfalls vorläufig im Fristenkalender festgehalten werden muß, wenn die Berufungsschrift des Prozeßbevollmächtigten die Kanzlei verläßt (BAG 17, 125 = AP Nr. 42 zu § 233 ZPO). Mit der Fristnotierung darf nicht gewartet werden, bis die Mitteilung des Landesarbeitsgerichts über den Eingang der Berufungsschrift vorliegt. Das gilt auch dann, wenn, wie die Klägerin behauptet, die Weisung besteht, am letzten Tag der Berufungsfrist telefonisch nach dem Eingang der Berufungsschrift zu fragen, falls bis dahin keine Mitteilung des Berufungsgerichts vorliegt. Es ist nämlich nicht vorgetragen worden, wie der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sichergestellt hat, daß dieser Anruf, der im vorliegenden Fall versäumt



- 5 -

wurde, gewährleistet war. Hätte in dem Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin die Anweisung bestanden, den Ablauf der Begründungsfrist bei Absendung der Berufungsschrift vorläufig zu notieren, so wäre eine Kontrolle des Begründungsfristablaufs sichergestellt gewesen, selbst wenn die telefonische Rückfrage über den Eingang der Berufungsschrift am letzten Tag der Berufungsfrist unterblieb.

IV. Da nach alledem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unbegründet ist, war die Revisionsbeschwerde gemäß § 77 Satz 2 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)